

nr. 87: Coll. Brit. Ivo. Coll. tr. P. Gratian.

nr. 88: Hinkmar.

Unter diesen Benutzern geht Ps. Is. zu einem guten Teil seinen Weg für sich allein. Ihn, den Fälscher langer Reihen von Papsturkunden, leitete nicht bloss das sachliche Interesse, sondern auch das Bestreben, für Formung und Aufputz seiner Texte Ertrag zu ziehen. Daher waren ihm auch Grussformeln, auch ein und der andere mit dem Kirchenrecht in keinerlei Zusammenhang stehende Satz aus den *Epistolae familiares* willkommen. Für alle anderen waren die sachlichen Gesichtspunkte allein massgebend. Im Vordergrund ihres Interesses standen die Papstbriefe der Sammlung; und hier drängte man sich vor allem wieder um die Schreiben Gregors II. und Gregors III., die in knapp gefassten Sätzen Weisungen und Entscheidungen über Fragen des Dogmas, des Rechts und der Praxis aneinander reihten.

In der Gruppe der *Collectio communis* wirkte die Sensation des Scheltbriefs wider König Aethelbald von Mercien (nr. 73) auf die späteren Benutzer dauernd nach.

Wie Bonifatius selbst bedeutsam in fränkisches Reichs- und Kirchenrecht eingegriffen¹, wie er für die deutsche Kirche die Grundlagen der Organisation geschaffen, den Geist dieser Kirche auf viele Menschenalter beeinflusst hat, so haben die in der Briefsammlung niedergelegten Erkenntniswerte die kanonistische Forschung durch Jahrhunderte angelockt und befruchtet.

1) Eine recht brauchbare Zusammenstellung des Materials und Zusammenfassung der Literatur bringt Zehetbauer, *Das Kirchenrecht bei Bonifatius, dem Apostel der Deutschen*, Wien, Kirsch, 1910.
